



## Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 22. August 2017 / Nr. 547

### **Nachtrag zum Gemeindegesetz: Ausnahmegewilligungen, Änderung des Vollzugsbeginns von Art. 179; Beschluss**

Auszug an: Bildungsdepartement / Finanzdepartement / Departement des Innern / Amt für Gemeinden (2) / PARLD / GSMat / Pub / RELEG

Zugestellt am: 28. August 2017

Das Departement des Innern berichtet:

A. Mit dem Nachtrag zum Gemeindegesetz (Referendumsvorlage: ABI 2016, 1384 [22.15.13]) wurden die Rechtsgrundlagen für das Rechnungsmodell der St.Galler Gemeinden (RMSG) geschaffen. Mit Beschluss vom 21. März 2017 (RRB 2017/174) legte die Regierung den Vollzugsbeginn des Nachtrags zum Gemeindegesetz auf den 1. Januar 2019 fest. Pilotversuche mit dem RMSG sind nach Art. 178 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) bereits seit 1. Januar 2017 möglich (RRB 2016/582).

B. Nach Art. 179 des Nachtrags zum Gemeindegesetz kann das zuständige Departement Gemeinden aus wichtigen Gründen eine Verschiebung der RMSG-Einführung um höchstens zwei Jahre bewilligen. Damit betroffene Gemeinden wissen, ob sie per 1. Januar 2019 oder erst später umstellen müssen, sind die Anträge für eine solche Ausnahmegewilligung vor dem Umstellungstermin vom 1. Januar 2019 zu bewilligen oder abzulehnen.

C. Insbesondere bei ablehnenden Entscheiden müssen die Gemeinden die Möglichkeit haben, ein Rechtsmittel gegen diesen Entscheid vor dem allgemeinen Umstellungstermin ergreifen zu können. Daher muss auch der Entscheid selber auf einem in Vollzug stehenden Gesetzesartikel beruhen.

Die Regierung erwägt:

Da die Bewilligung einer späteren Umstellung oder deren Ablehnung auf Basis von Art. 179 des Nachtrags zum Gemeindegesetz erfolgt, muss dieser zum Zeitpunkt des Entscheids in Vollzug sein. Somit ist der Vollzugsbeginn von Art. 179 des Nachtrags zum Gemeindegesetz auf den 1. September 2017 vorzuverlegen.



RRB 2017/547

Die Regierung beschliesst:

1. In Abweichung vom Beschluss der Regierung vom 21. März 2017 zum Vollzugsbeginn des Nachtrags zum Gemeindegesetz (RRB 2017/174) wird Art. 179 bereits per 1. September 2017 in Vollzug gesetzt.
2. Veröffentlichung des Beschlusses gemäss Ziff. 1 im Amtsblatt.

